

STADT FRIEDRICHSHAFEN Sitzungsvorlage Drucksache-Nr. 2016 / V 00368	Ausfertigungen: Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Umwelt, RA, SBA, SBV
Dienststelle: Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Umwelt Aktenzeichen: BSU hjs	19.12.2016, Unterschrift:
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen): <input type="checkbox"/> BM Krezer _____ <input type="checkbox"/> EBM Dr. Köhler _____ <input type="checkbox"/> BM Köster _____ <input checked="" type="checkbox"/> Oberbürgermeister _____	

Betreff: Windhager Straße - Fahrverbot und Geschwindigkeitsbegrenzung Anlage: Antrag Bündnis 90 / Die Grünen				
Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens 1 Arbeitstag vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.				
<input type="checkbox"/> MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp)	<input type="checkbox"/> .pdf-, htm-Dateien	<input type="checkbox"/> DVD	<input type="checkbox"/> Video (VHS)	<input type="checkbox"/> Folien (ungeeignet)

Referent und Zeitdauer: Herr Schraitle

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Finanz- und Verwaltungsausschuss	30.01.2017	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	13.02.2017	Entscheidung	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):

<u>FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN</u>		<input type="checkbox"/> ja	nein
Kosten:	<input type="checkbox"/> einmalige Kosten		Betrag: EUR
	<input type="checkbox"/> jährliche Folgekosten:	Personalkosten	Betrag: EUR
		Sachkosten	Betrag: EUR
Zuschüsse bzw. Beiträge:	<input type="checkbox"/> einmalige Einnahme(n)		Betrag: EUR
	<input type="checkbox"/> laufende (jährlich)		Betrag: EUR
MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:			
<input type="checkbox"/> Städt. Haushalt	<input type="checkbox"/> VWH	<input type="checkbox"/> VMH	Fipo:
<input type="checkbox"/> Stiftungs-Haushalt	<input type="checkbox"/> VWH	<input type="checkbox"/> VMH	Fipo:
Zur Verfügung stehende Mittel (Planansatz und Haushaltsausgabereist lfd. Jahr):			EUR
Noch bereitzustellen:			EUR
Deckungsvorschlag:			EUR

Beschlussantrag:

1. Die Einleitung eines straßenrechtlichen Verfahrens der Teileinziehung für die Windhager Straße wird abgelehnt.
2. Die Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen brachte am 21.11.2016 einen Antrag (Anlage zur Drucksache 2016/319) ein, welcher folgende Angelegenheiten umfasst:

1. Fahrverbot für den Autoverkehr in der Windhager Straße an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen
2. Generelle Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 Stundenkilometer zwischen Fährwiesenstraße und Verbindungsstraße Windhager Straße und Glärnischstraße.

Zu 1.

Die Windhager Straße wurde im Baulinienplan 73 vom 20.12.1956 festgelegt. Dieser Plan umfasst die Straße ab dem Übergang Seeblick/Regenerstraße bis zum Ende der Bebauung in Windhag, nördlich der Kreuzung zum Zeisigweg. Dieser zuvor genannte Teil ist als Gemeindestraße gewidmet. Der Teil der Windhager Straße zwischen Windhag und Schnetzenhausen, der außerhalb der örtlichen Bebauung liegt, ist als Gemeindeverbindungsstraße gewidmet. Eine Gemeindeverbindungsstraße dient vorwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen oder dient dem Anschluss an überörtliche Verkehrswege

dienenden Straßen (§ 3 Abs. 2 Nr.1 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG)).

Des Weiteren verläuft der Rundwanderweg Buchschachweg über oben genannte Gemeindestraße, bzw. Gemeindeverbindungsstraße. Ziel der Rundwanderwege war es, wohnortnahe Erholungs- und Spazierwege auszuweisen, die zu Fuß leicht zu erreichen sind. Angesichts der dichten Besiedlung und damit einhergehend des dichten Netzes an Gemeindestraßen und Wirtschaftswegen im Stadtgebiet gab es für viele – landschaftlich reizvolle Routen – gar keine andere Alternative, als diese Routen auch über Gemeinde-, bzw. Gemeindeverbindungsstraßen zu führen. Die Führung eines Wanderwegs über eine Gemeindestraße ist nichts außergewöhnliches, insbesondere im nahegelegenen Allgäu ist dies oftmals der Fall.

Hinsichtlich der Windhager Straße gab es im Rahmen der Erarbeitung des Radverkehrskonzepts unter anderem die Überlegung, diese künftig als Fahrradstraße zu führen. Der Radverkehr müsste hier die vorherrschende Verkehrsart darstellen. Dies ist momentan nicht der Fall. Es ist unter anderem abzuwarten, wie sich die Bedeutung des motorisierten Individualverkehrs auf der Windhager Straße entwickelt, wenn das Gebiet Fallenbrunnen nördlich an eine mögliche Umfahrung von Schnetzenhausen angebunden wird. Dieses Vorhaben befindet sich noch in der Planung. Zu gegebener Zeit müssten nochmals Messungen und Einschätzungen vorgenommen werden.

Grundsätzlich gibt es zwei denkbare Möglichkeiten rechtssicher eine Änderung der bestehenden Verhältnisse zu ermöglichen.

a) Straßenrechtliche Möglichkeit:

Die Windhager Straße dient, wie bereits oben erwähnt, als Gemeindeverbindungsstraße vorwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeindeteilen oder dient dem Anschluss an überörtliche Verkehrswege (Manzeller Straße K 7742) dienenden Straßen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG)).

Die Gemeindeverbindungsstraße gehört zur Straßengruppe „Gemeindestraße“, wie auch ein beschränkt öffentlicher Weg nach § 3 Abs. 2 StrG. Der Unterschied liegt in der weiteren Aufteilung in Unterarten nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bzw. Nr. 4 StrG.

Die Windhager Straße, als Gemeindeverbindungsstraße, muss dem Verkehr offen stehen, der für eine funktionsgerechte verkehrliche Verbindung zwischen Schnetzenhausen und Windhag erforderlich ist. Diese Anforderung wird erfüllt, wenn diese Gemeindeverbindungsstraße dem allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr offen steht. Dies gilt grundsätzlich auch dann noch, wenn verkehrliche Anordnungen, wie die Festsetzung einer Höchstgeschwindigkeit oder die Sperrung an Sonn- und Feiertagen für Kraftfahrzeuge und Motorräder erfolgen.

Zur Schaffung eines beschränkt öffentlichen Weges nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 StrG bedarf es als Voraussetzung insbesondere einer Teileinziehung. Voraussetzung einer Teileinziehung ist, dass diese im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Aktuell besteht jedoch ein grundlegendes Verkehrsbedürfnis als Gemeindeverbindungsstraße und für den Radfahr- und Fußgängerverkehr liegen keine Unfallschwerpunkte in diesem Abschnitt vor. Die Voraussetzungen für eine Teileinziehung sind somit nicht gegeben.

Für den Bereich dieser Gemeindeverbindungsstraße erhält die Stadt nach § 26 Abs. 1 Ziffer 1 FAG (Finanzausgleichsgesetz) für die Unterhaltung eine jährliche Pauschale von 2.500 EUR je km und somit derzeit 3.750 EUR vom Land.

Die Stadtverwaltung empfiehlt die Einstufung als Gemeindeverbindungsstraße zu belassen.

b) Verkehrsrechtliche Möglichkeit:

Die Straßenverkehrsbehörde kann die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Allerdings kann sie dies nur dann, wenn ein begründeter Sachverhalt vorliegt (z.B.

Unfallschwerpunkt, besondere Gefahrenstellen usw.). Eine solche Maßnahme könnte eine temporäre Beschränkung der Verkehrsart sein. Allerdings kann eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung nicht den Widmungszweck einer Straße gänzlich aushebeln und entgegen einer Widmung bestimmte Verkehrsarten dauerhaft ausschließen.

Bisher bestehen keine Anhaltspunkte hinsichtlich einer besonderen Gefahrenlage und es sind auch keine verkehrsplanerischen Festlegungen bekannt.

Die Stadtverwaltung sieht momentan keine Notwendigkeit zur Anordnung einer entsprechenden Sperrung an den Wochenenden, eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung kommt daher nicht in Betracht. Insbesondere im Hinblick auf zahlreiche vergleichbare Straßenverbindungen im Stadtgebiet und in den Ortschaften (z.B. Unterraderach - Holzhof, Lottenweiler - Weilmühle, Raderach - Unterteuringen usw.) würde ein Präzedenzfall geschaffen. Darüber hinaus verursacht die Reduzierung von Verkehr auf der einen Straße aufgrund einer Sperrung Mehrverkehr auf anderen, oftmals ohnehin bereits stärker belasteten Straßen.

Zu 2:

Die Zuständigkeit für eine geschwindigkeitsbeschränkende Anordnung liegt bei der staatlichen unteren Straßenverkehrsbehörde (§ 45 Abs. 1 StVO).

Aufgrund der Tatsache, dass der Straßenzug als Wanderweg ausgeschildert und die Straße sehr schmal ist, ist die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h angebracht.

Daher wird in Kürze eine entsprechende Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h verkehrsrechtlich angeordnet.